

Informationen zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung 2026

Ausbildende haben Auszubildenden nach § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)¹ eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

Als angemessen gilt, wenn:

- die im jeweils gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung gewährt wird;
- die Vergütung bei nichttarifgebundenen Betrieben, mind. 80 % der in dem gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung beträgt und diese die Höhe der Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschreitet;
- andernfalls ist die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiG zu gewähren.

Die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiG beträgt in Verbindung mit den Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung²:

Ausbildungsbeginn im Kalenderjahr	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
2026	724,00 Euro	854,00 Euro	977,00 Euro

¹ Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129)

² Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2026) vom 10. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 235) sowie